

Amtsblatt für den Landkreis Cham

Nr. 11

Donnerstag, 02.04.2009

€ 0,80 einschl. Zustellung

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienen-seuchen-Verordnung;	71
Anordnung der Behandlung von Bienenbeständen gegen die Varroatose	
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Arrach für die Wasserversorgung im Ortsteil Vogelwiese	71
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Bad Kötzing und Viechtach für die Wasserversorgung der Kraftwerke Höllenstein AG	83
Immissionsschutzrecht; Antrag auf Errichtung und Betrieb eines ORC-Hackschnitzelheizkraftwerkes	95

Sonstige Bekanntmachungen:

Hinweis auf eine öffentliche Ausschreibung nach VOB; Stadt Rodding; Oberbauverstärkung der Gemeindeverbindungsstraße Strahlfeld - Friedersried	95
--	----

Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Zi. 033, zur Einsichtnahme aus.

Cham, 31.03.2009

Landratsamt Cham
Theo Zellner, Landrat

Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Arrach (Landkreis Cham) für die Wasserversorgung im Ortsteil Vogelwiese vom 26.03.2009

Das Landratsamt Cham erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245) i. d. F. vom 22.12.2008 (BGBl I S. 2986) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dez. 2007 (GVBl S. 969) folgende Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der Wasserversorgung für die Wassergemeinschaft Vogelwiese wird in der Gemeinde Arrach das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - 01 Fassungs-bereich (Zone I – W I),
 - 01 engeren Schutzzone (Zone II – W II),
 - 01 weiteren Schutzzone (Zone III – W III).
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutz-zonen sind in dem im Anhang (Anlage 1.1) veröffentlichten Lageplan im Maßstab 1:15.000 eingetragen. Für die genaue Grenz-ziehung ist der in der im Anhang (Anlage 1.2) veröffentlichte Lageplan im Maßstab 1:5.000 maßgebend; dieser ist auch im Landratsamt Cham und in der Gemeinde Arrach niedergelegt ist und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Die genaue Grenze der Schutzzone/n verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzgebietsgrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutz-zonen nicht.
- (5) Der Fassungs-bereich (Zone I – W I) ist durch eine Um-zäunung, die engere Schutzzone (Zone II – W II) und die weitere Schutzzone (Zone III – W III) ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienen-seuchen-Verordnung; Anordnung der Behandlung von Bienenbeständen gegen die Varroatose

Das Landratsamt Cham erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- Alle Besitzer von Bienen-völkern im Landkreis Cham werden hiernit verpflichtet, ihre Bienen-völker nach Tracht-ende, jedoch bis spätestens 31.12.2009, gegen die Var-roatose zu behandeln.
 - Für die Behandlung können alle dafür zugelassenen Arzneimittel verwendet werden.
 - Bei der Anwendung der Mittel haben sich die Bie-nenhalter strikt an die Anweisungen der Hersteller zu halten.
 - Bei Versuchen zur Resistenz-zucht können Ausnah-men von der allgemeinen Behandlungspflicht zuge-lassen werden.
- Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer I. dieser Allge-meinverfügung wird angeordnet.
- Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
- Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Be-kanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechts-behelfsbelehrung während der Dienstzeiten im Landratsamt

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham - Verantwortlich für den Inhalt ist der Verfasser der jeweiligen Bekanntmachung. - Bestellungen an das Landratsamt Cham, Telefon (09971) 78-202, Fax (09971) 78-270, Email: amtsblatt@lra.landkreis-cham.de. - Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-cham.de veröffentlicht.



Beste Aussichten

LANDKREIS CHAM

Bayern

Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Bad Kötzing, Landkreis Cham, Reg. Bez. Oberpfalz, und in der Stadt Viechtach, Landkreis Regen, Reg. Bez. Niederbayern, für die öffentliche Wasserversorgung der Kraftwerke Am Höllenstein AG vom 25.03.2009

Das Landratsamt Cham erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245) i. d. F. vom 22.12.2008 (BGBl I S. 2986) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dez. 2007 (GVBl S. 969), sowie der Verordnung des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 10. September 2007 (GVBl. S. 653; 753-1-9-61-UG) folgende

Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Kraftwerke Am Höllenstein AG wird in der Stadt Bad Kötzing und in der Stadt Viechtach das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus

02 Fassungsbereichen	W I
01 engeren Schutzzone	W II und
01 weiteren Schutzzone	W III
- (2) a) Die Fassungsbereiche W I umschließen in der Gemarkung Sackenried, Stadt Bad Kötzing, Landkreis Cham für die Quelle "Höllag" das Grundstück der Fl.Nr. 473/9 und für die Quelle "Arco" eine Teilfläche der Fl.Nr. 473/8.
- b) Die Grenzen der engeren Schutzzone W II berühren folgende Grundstücke:
In der Gemarkung Sackenried, Stadt Bad Kötzing, Landkreis Cham
 - b.1 die Grundstücke Fl.Nrn. 461, 473/5 und 473/6 sowie
 - b.2 Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 459 (Weg), 473/7 und 473/8.

- c) Die Grenzen der weiteren Schutzzone W III berühren folgende Grundstücke:
 - ca) In der Gemarkung Sackenried, Stadt Bad Kötzing, Landkreis Cham,
 1. die Grundstücke Fl.Nrn. 451, 453/2, 455, 455/2, 456, 460/2, 460/3, 460/4 und 473/10 sowie
 2. Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 449, 450, 453, 457, 458 (Weg), 459 (Weg), 462, 466, 473/2, 473/3 und 473/4.
 - cb) In der Gemarkung Blossersberg, Stadt Viechtach, Landkreis Regen,
 1. die Grundstücke Fl.Nrn. ----- sowie
 2. Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 3575 (Weg), 3689, 3690 und 3691.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutz-zonen sind in dem im Anhang (Anlage 1.1) veröffentlichten Lageplan im Maßstab 1 : 25.000 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist der im Anhang (Anlage 1.2) veröffentlichten Lageplan im Maßstab 1:2.500 maßgebend, der im Landratsamt Cham und im Landratsamt Regen sowie in den Gemeindkanzleien Bad Kötzing und Viechtach niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
Zur Belegenheit der unter Abs. 2 bezeichneten Grund- bzw. Teilgrundstücke ist im Zweifelsfall die Grenzziehung im Schutzgebietslageplan im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend. Die genaue Grenze der Schutzzone/n verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutz-zonen nicht.
- (5) Der Fassungs-bereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone W II und die weitere Schutzzone W III sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)	verboten
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers. Sollte dabei eine Minderung der Deckschicht unumgänglich sein, ist eine Einzelfallprüfung durch das Wasserwirtschaftsamt erforderlich.	
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten

¹ siehe. ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzu- richten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsor- gung über eine dichte Sammelent- wässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig mit Abwasser- entsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontauben- schießanlagen und Mo- torsportanlagen	verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzu- führen	- nur zulässig mit ordnungs- gemäßer Abwasserentsor- gung und ausreichenden, be- festigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemo- torsport	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheits- flächen, Notabwurfplätze, mili- tärliche Anlagen und Übungs- plätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzu- führen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln auf Freilandflä- chen, die nicht land-, forstwirt- schaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Ver- kehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Dün- gung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser an- fällt oder in eine dichte Sammelentwässerung einge- leitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern. ³⁾	nur zulässig entsprechend Anlage 2 - Ziffer 5 a oder - für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5 b eingehalten werden	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern. ³⁾	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern. ³⁾	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4	verboten
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Ackerland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Brachland	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurchung darf erst ab 01.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.04. eingearbeitet werden.	
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gär-safterwartung sowie Ballensilage	verboten

³⁾ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind.	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig	verboten
6.13	Rodung, Kahlschlag größer als 3.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nicht zulässig, (ausgenommen bei Kalamitäten)'	
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	
6.15	Anlegen von Holzlagerplätzen	verboten zum Zweck der Holzbehandlung wie Konservierung, Spritzen mit Pflanzenbehandlungsmitteln u.ä.	

- (2) Im Fassungsgebiet (W I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nr.3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Cham kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Cham vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Cham zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten; zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung –EÜV-) in der jeweils gültigen Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. §§ 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

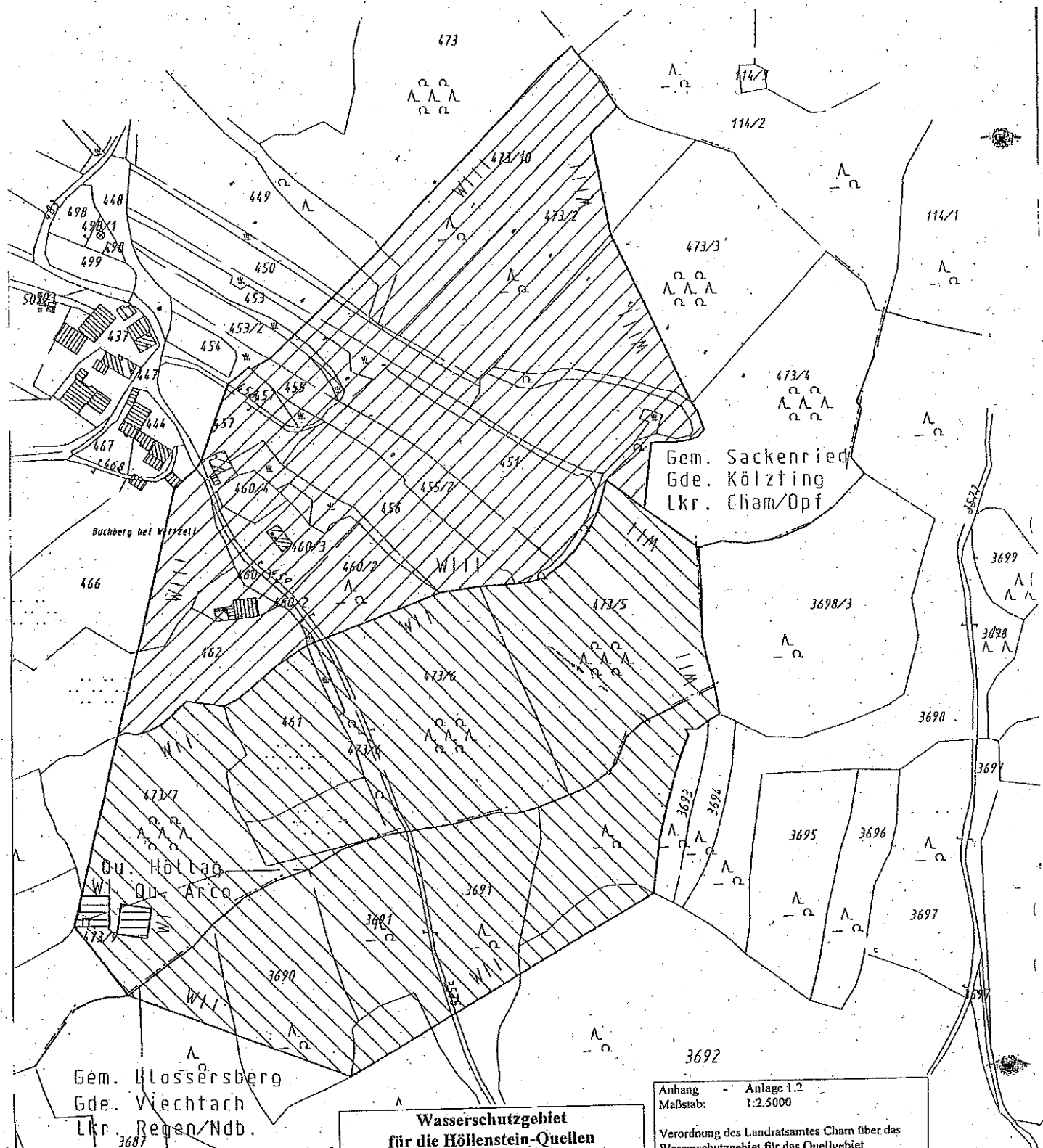
1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtsblättern für die Landkreise Cham und Regen in Kraft.

Cham, den 25.03.2009
Landratsamt Cham

Theo Zellner
Landrat



**Wasserschutzgebiet
für die Höllenstein-Quellen
des Kraftwerks am Höllenstein AG**
Gemeinden
Bad Kötzing, Landkreis Cham, Reg. Bez.
Oberpfalz,
und Viechtach, Landkreis Regen, Reg. Bez.
Niederbayern

Schutzgebiets-Lageplan
Gmkg. Sackenried und Blossersdorf
Maßstab: 1:2.500

□ Quelle mit Fassungskreis, Schutzzone I
— Wasserschutzgebiet, Schutzzonen II und III

Anhang Anlage 1.2
Maßstab: 1:2.5000
Verordnung des Landratsamtes Cham über das
Wasserschutzgebiet für das Quellgebiet
Höllenstein für die öffentliche Wasserversorgung
des Kraftwerks am Höllenstein AG
Gemarkung Sackenried und Blossersdorf
Gemeinde Bad Kötzing und Viechtach
Landkreis Cham und Regen
Reg. Bez. Oberpfalz und Niederbayern
Landratsamt Cham, 12.5. März 2009
Theo Zellner
Landrat

Wasserschutzgebiet
Quellgebiet Höllenstein, gef. n. An-
lage 9.2 v. Plansatz Dr. Pröstl 2/99
M=1: 2500
10.11.06 Fischer
Karte 18/49.01
**KRAFTWERK
AM HÖLLENSTEIN
AKTIENGESELLSCHAFT**
Tel. 09941/770020
Höllensteinsee 1
94267 Prackenbach

Nutzung der Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

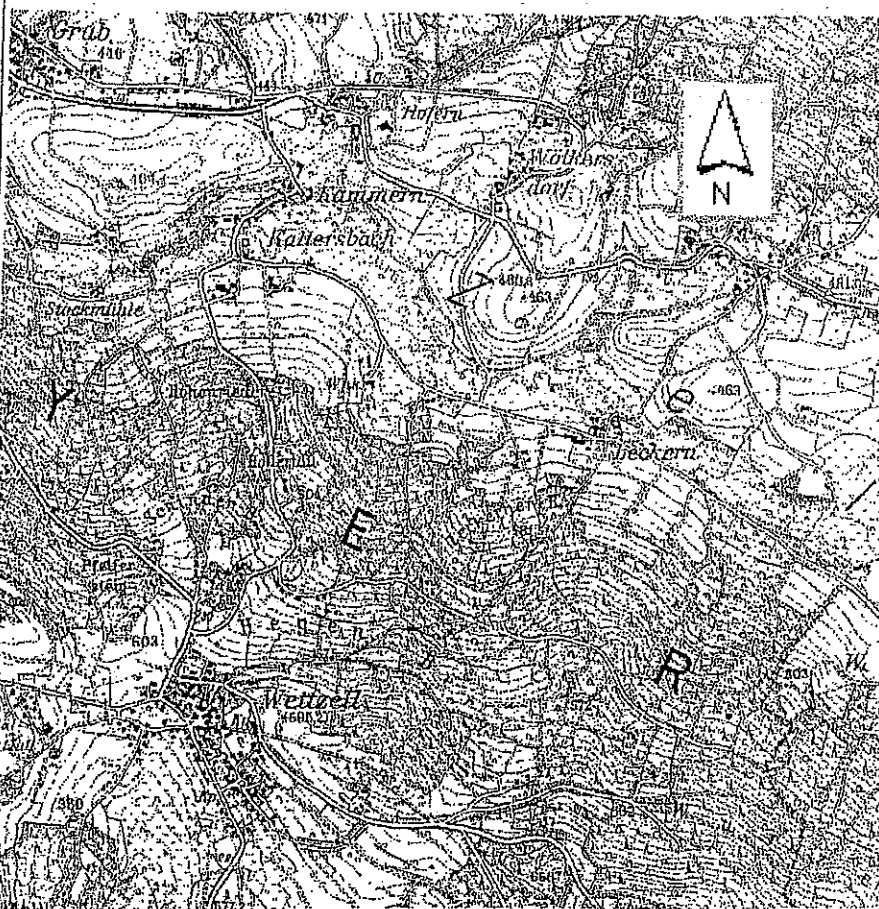
Anhang - Anlage I.1
Maßstab: 1:25.000

Verordnung des Landratsamtes Cham über das
Wasserschutzgebiet für das Quellgebiet
Höllenstein für die öffentliche Wasserversorgung
des Kraftwerks am Höllenstein AG

Gemarkung Sackenried und Blossersdorf
Gemeinde Bad Kötzing und Viechtach
Landkreis Cham und Regen
Reg. Bez. Oberpfalz und Niederbayern

Landratsamt Cham, 25. März 2009


Theo Zellner
Landrat



**Wasserschutzgebiet
für die Höllenstein-Quellen
des Kraftwerks am Höllenstein AG**

Gemeinden
Bad Kötzing, Landkreis Cham,
Reg. Bez. Oberpfalz
und Viechtach, Landkreis Regen,
Reg. Bez. Niederbayern

Übersichtslageplan

Gmkg. Sackenried und Blossersberg
Maßstab: 1:25.000

 Quellen mit Fassungsbereich, Schutzzone I

 Wasserschutzgebiet, Schutzzone II und III

Anlage 9.1:
Lageplan Quellgebiet Höllenstein
mit Schutzgebietsvorschlag

M 1 : 25 000

(Ausschnitt aus TK25 6843 Kötzing)

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVWS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone III sind nur zulässig:

1. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft / Bayer. Landesamt für Umwelt.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3):

Ziffer 5 a:

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. 40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40	Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65	Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150	Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300	Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500	Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel	10.000	Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

4. **Ausnahmegenehmigung**

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 5 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWs vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWs flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtheiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWs hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

6. **Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)**

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. **Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):**

Weinbau
Hopfenanbau
Tabakanbau
Gemüseanbau
Zierpflanzenanbau
Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. **Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)**

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstöckenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.